

Liz. I - Privatrecht (Prüfungsteil Prof. Dr. PETER BREITSCHMID, HS 2007, Prüfung vom 15.1.2008)

Hans Meier ist Präsident des Vereins KBU („Kinder brauchen uns“). Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Organisation von Hilfsflügen aus Kriegs- und Krisengebieten wie Afghanistan nach Europa, wo Kinder aus versehrten Gebieten in Krankenhäusern unentgeltlich gepflegt werden. Er hat am 29. November 2007 unter grosser Medienpräsenz an einer Medien-Gala für sein Engagement eine Auszeichnung erhalten, die ihm bzw. dem Verein KBU beträchtliche Resonanz (und erfreulichen Zuwachs auf dem Spendenkonto), aber auch kritisches Nachfragen der Medien beschert hat (z.B. Spiegel 1/2008: „Meier und seine Leute leisten sich Eskapaden, die Experten gestandener Hilfsorganisationen schaudern lassen. Und Meier ist ein Hochstapler – mit zwei falschen Dokortiteln und einer offenbar frisierten Vita“ – der Sachverhalt ist leicht abgeändert und anonymisiert). – Verschiedene Episoden von Meiers Leben bzw. der Berichterstattung darüber bilden nachfolgend Gegenstand von Fragen, die nach schweizerischem Recht zu behandeln sind.

Die einzelnen Themenblöcke dieses Prüfungsteils haben in etwa gleiches Gewicht – tendenziell lassen sich aber bei Teilen (ii), (iii) und (iv) mehr Punkte erzielen als bei Teil (i).

Dieser Prüfungsteil wird mit rund zwei Dritteln der Gesamtprüfung gewichtet. Sie sollten dafür insgesamt also höchstens zwei Stunden verwenden, und für die einzelnen Blöcke (i)-(iv) nicht mehr als je etwa 30 Minuten.

(i) Meier hatte ursprünglich ehrenamtlich für eine (andere) Hilfsorganisation (HO; ein Verein, dessen Mitglied er war) im Fahrdienst gearbeitet und in dieser Zeit im Rahmen seiner Tätigkeit Kontakte zu Kindern aus Kriegs- und Flüchtlingsgebieten. Zu einzelnen dieser Kinder baute er – gleichermassen beeindruckt wie betrübt von ihrer Biographie – eine besonders enge Beziehung auf; diese äusserte sich darin, dass er (als Fahrer) die ärztlichen Diagnosen hinterfragt und die Kinder zu andern Ärzten gebracht hat („second opinion“). Als die Hilfsorganisation davon erfährt schliesst sie ihn mit der Begründung aus, er gefährde die Interessen des Vereins, da die bisher gewährte Gratisbehandlung wegen Verärgerung der Leistungsträger eingestellt werden könnte.

Ist dieser Ausschluss zulässig? Modalitäten und Rechtsbehelfe?

(ii) Meier hatte zu Eyanat (einem Knaben, den er ebenfalls im Fahrdienst kennen gelernt hatte) eine besonders enge Beziehung aufgebaut. Als er erfährt, dass dieser (geheilt) nach Afghanistan zurückgebracht worden war, reiste er ihm nach und brachte ihn wieder nach Europa. Hier leitete er ein Adoptionsverfahren ein und erhielt von der zuständigen Behörde die Zustimmung zur Einzeladoption des Siebenjährigen. Meier wohnt allerdings noch bei seinen Eltern, ist voll berufstätig, ledig und braucht viel Zeit für seine ehrenamtliche Tätigkeit, die er mittlerweile für eine Konkurrenzorganisation (KO) der HO leistet.

(a) Beurteilen sie diesen Adoptionsentscheid! – (b) Im Zuge der Medienrecherchen nach der im Ingress geschilderten Preisverleihung stellt sich heraus, dass dem Vater von Eyanat zweimonatlich in Kabul eine kleine finanzielle Unterstützung ausgerichtet wird. Hat dieser Umstand Bedeutung?

(iii) Meier betreibt mit einem befreundeten Elternpaar „mit grosser Mission und kleinem Budget“ (Spiegel 1/08) die KO. „Doch während Meier die Welt retten will, geht bei ihm zu Hause alles drunter und drüber; der mittlerweile nachgereiste, zwei Jahre ältere Bruder von Eyanat, Ali, fliegt von der Schule; eine zeitweise ebenfalls anwesende minderjährige Schwester der beiden droht mit Selbstmord“.

Die Behörden erfahren via Medien von dieser Entwicklung. Wer prüft / ergreift welche Massnahmen? (Themenbereich ZGB – straf- und fremdenrechtliche Behelfe sind nicht zu prüfen.)

(iv) Die Medien haben über den bislang dargestellten Verlauf berichtet; unter anderem wird Meier als „Geisterfahrer in guter Sache“, als „Crashpilot im seelischen Rettungsdienst“, als „(w)irrer Retter“ beschrieben, und es werden seine akademischen Titel in Zweifel gezogen. Meier legt ein Dokument der Universität Sofia/BG vor, wonach er am 28. Februar 2006 sein Studium der Ökonomie mit dem „Magister Atrium“ (sic!) abgeschlossen habe.

(a) Was soll / kann er gegen die Titulierung als „Geisterfahrer“ usf. unternehmen? – (b) Welcher Rechtsbehelf käme bezüglich der Titelfrage allenfalls in Betracht?